

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang *

Schönefeld, den 21.12.2023

Nummer: 13/23

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss 75/2023.....	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2024.....	4
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	8
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“, Ortsteil Schönefeld.....	11
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld	14
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	19
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“, gemäß § 3 (2) BauGB	24
Beschluss 84/2023.....	27
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Halbjahr 2024	30
Bekanntmachung der Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024	31
Gemeindevorvertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 20.12.2023	32

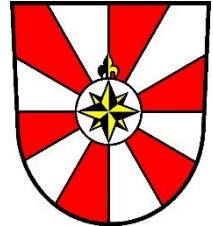
Herausgeber: Gemeinde Schönefeld

Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11

sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten

Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 75/2023

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/082/2023

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	20.12.2023	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss zum Haushaltsentwurf 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt. Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigefügt:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
mehrheitlich beschlossen	20	3	0	0	0

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Nr.44 vom 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| - ordentlichen Erträge auf | 164.700.600 EUR |
| - ordentlichen Aufwendungen auf | 189.821.860 EUR |
| - außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| - außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| und | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| - Einzahlungen auf | 171.507.170 EUR |
| - Auszahlungen auf | 299.870.440 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.340.150 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	181.988.070 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.167.020 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	117.882.370 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 51.843.220 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014 und werden nicht verändert:

1. Grundsteuer		
für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	280	v.H.
für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)	380	v.H.
2. Gewerbesteuer	240	v.H.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages, von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendung gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der ordentlichen Auszahlungen gem. § 1 Nr. 2 dieser Haushaltssatzung
- festgesetzt.

§ 5

Budgets und Deckungsgrundsätze

1. Grundsätzlich wird jedes Produkt zu einem Budget erklärt. Demnach gibt es im Haushalt der Gemeinde Schönefeld entsprechend des festgelegten Produktplans 48 Budgets. Außerdem sollen 5 Sachbudgets gebildet werden.
2. Die Budgets werden im Haushaltsplan den 4 Dezernaten bzw. dem Direktionsbereich wie folgt zugeordnet:
 - a) Direktionsbereich

11101	Gemeindeorgane, Verwaltungssteuerung
11103	Personal und Recht
11107	Personalrat
54701	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen ÖPNV
57101	Wirtschaftsförderung

- b) Dezernat I Bürgerdienste

12205	Bußgeld und Verkehr
12101	Wahlen

12200	Kommunaler Ordnungsdienst
12201	Gewerbeangelegenheiten
12202	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
12601	Brandschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr
57301	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Plakatierung, Werbung

c) Dezernat II Bau- und Investorenservice

11105	technisches Gebäudemanagement
51101	Baurecht und Planung
51102	Bauverwaltung
54101	Tiefbau und Infrastruktur, Gemeindestraßen
54501	Tiefbau und Infrastruktur, Straßenbeleuchtung
55101	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
55301	Friedhofsverwaltung
56100	Umweltschutzmaßnahmen
57304	Bauhof

d) Dezernat III Zentrale Dienste

11104	Finanzverwaltung, Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, Liegenschaften
11106	Innere Organisation der Verwaltung
11108	kaufmännisches Gebäudemanagement
21701	Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
42402	Sporthalle Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
52400	Kommunale Wohnungen
53101	Elektrizitätsversorgung
53201	Gasversorgung
53801	Abwasserbeseitigung
57302	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Mehrzweckhaus
61100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
61101	Steuerverwaltung
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

e) Dezernat IV Bildung und Familie

21101	Paul-Maar-Grundschule
21102	Astrid-Lindgren-Grundschule
21601	Oberschule Am Airport
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege, Gemeinschaftshäuser, Begegnungsstätte
28401	Kulturhaus Waßmannsdorf
31501	Soziale Einrichtungen, Seniorentreffs, Seniorenbeirat
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
36501	Kindertagesstätten, Horte
36601	Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendfreizeitstätten, Spielplätze
36701	sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42101	Förderung des Sports
42400	Sportstätten und Bäder, Schwimmhalle Schönenfelder Welle
42401	Sportstätten und Bäder, Sportplätze, Mehrzweckhalle, Zweifeldhalle
57303	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Dorfgemeinschaftshaus

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
4. Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig, eine Entscheidung nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 4 Nr. 3 dieser Haushaltssatzung entfällt.

5. Die Regelungen der Nummer 3 und 4 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch den Produktverantwortlichen des Fachdezernats bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen. Für diese sachlich eng zusammenhängenden Aufwendungen werden folgende 5 Sachbudgets gebildet:

- a) Sachbudget Personalaufwendungen
 - b) Sachbudget Abschreibungen
 - c) Sachbudget Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen
 - d) Sachbudget Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen
 - e) Sachbudget Fortbildung und sonstige Personalaufwendungen

6. Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Einzelpositionen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Aufstellungsvermerk

Der 2. Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 wurde von der Kämmerin am 01.11.2023 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönefeld, den 01. November 2023

Feststellungsvermerk

Der 2. Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 wird vom Bürgermeister festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 betragen:

- 280 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 380 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld mit allen ihren Ortsteilen gleichermaßen.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2024 in der zuletzt für das Jahr 2023 veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht, in der Miteigentümerschaft oder hinsichtlich des Zustellvertreters eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den letzten Messbescheid des zuständigen Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Grundsteuer B – Ersatzbemessung –

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Dabei handelt es sich ausschließlich um jene Fälle, in denen das Finanzamt Königs Wusterhausen keinen Einheitswert und Grundsteuermessbetrag festgesetzt hat.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben zur Ermittlung der Grundsteuer B für das Jahr 2024 eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen, falls sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben haben (z.B. durch Modernisierung, An- oder Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch die Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung können in der Gemeindeverwaltung im Dezernat III, Steuern, abgefragt werden (Tel.: 030 536720-311/-312, Mail: steuern@gemeinde-schoenefeld.de). Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 15.02.2024 einzureichen. Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, so ist keine neue Steueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die Eigentümer (ggf. Verwalter) dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2023 unverändert zu zahlen.

3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerzahler, denen kein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen ist, werden hiermit aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eine der unten angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB, IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEBB160, IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			Datum
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)	Bürgermeisterstab		
21.12.2023			
Auskunft erteilt	Zimmer		
Herr Pirsig	417		
<input type="checkbox"/> Vorwahl	<input type="checkbox"/> Vermittlung	<input type="checkbox"/> Durchwahl	<input type="checkbox"/> Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-906	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen		

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung" der Gemeinde Schönefeld im nächstescheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

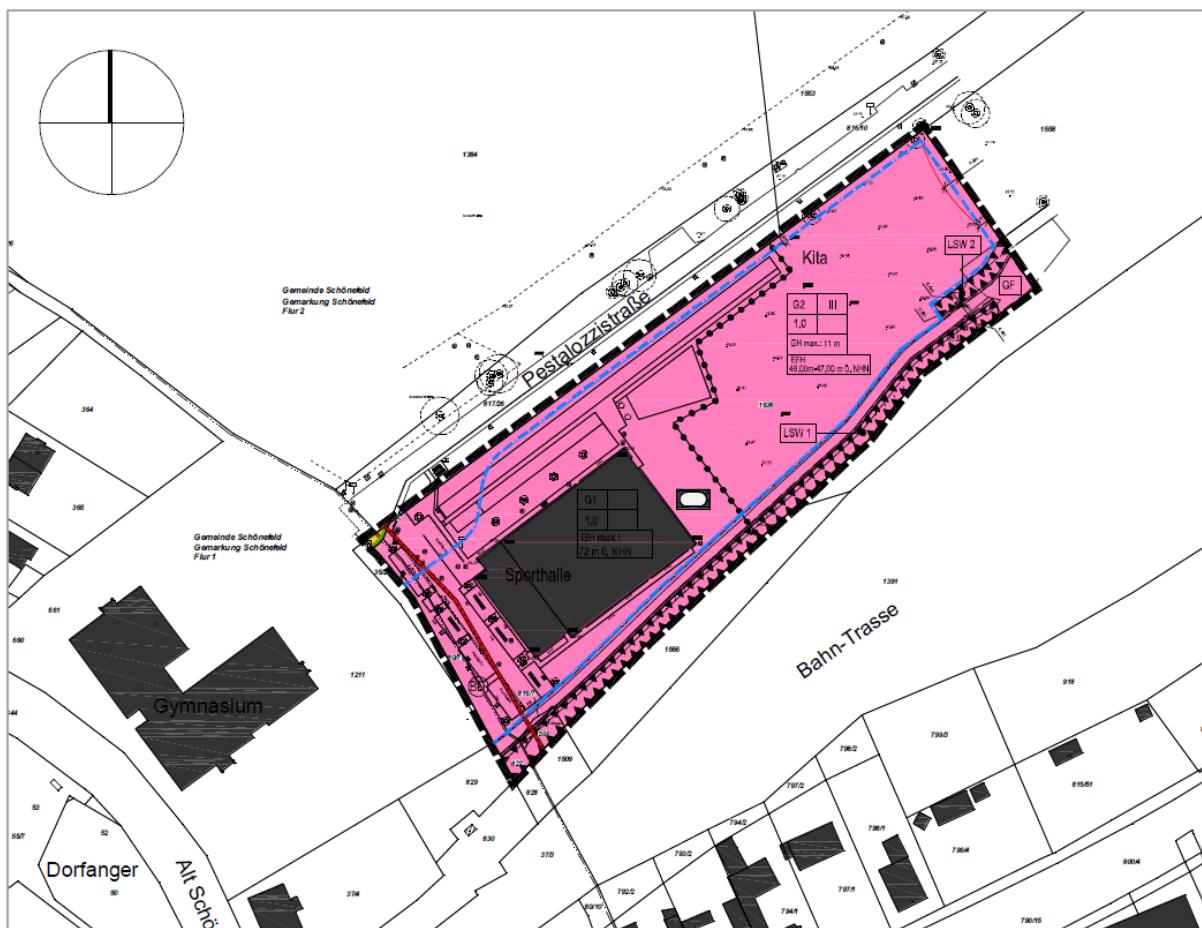
Schönefeld, den 03.03.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“, Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 73/2023) vom 20.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 01/17 „Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung“, Ortsteil Schönefeld bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.



Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl.2023 I Nr. 221), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs.1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

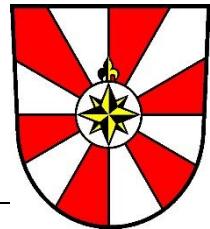
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)	Datum		
Bürgermeisterstab	21.12.2023		
Auskunft erteilt	Zimmer		
Herr Pirsig	417		
<input type="checkbox"/> Vorwahl	<input type="checkbox"/> Vermittlung	<input type="checkbox"/> Durchwahl	<input type="checkbox"/> Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-906	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen		

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ im Ortsteil Waßmannsdorf im nächststehenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Schönefeld hat am 08.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld [Beschl.-Nr.: 61/2023] beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 16,5 ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 2: 74/4, 77, 78/1, 79/7, 79/8, 79/14, 79/15, 95, 128 tlw., 129, 131, 224, 225, 230, 239, 245, 249, 256, 288tlw., 290

Flur 3: 103, 104, 108, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld

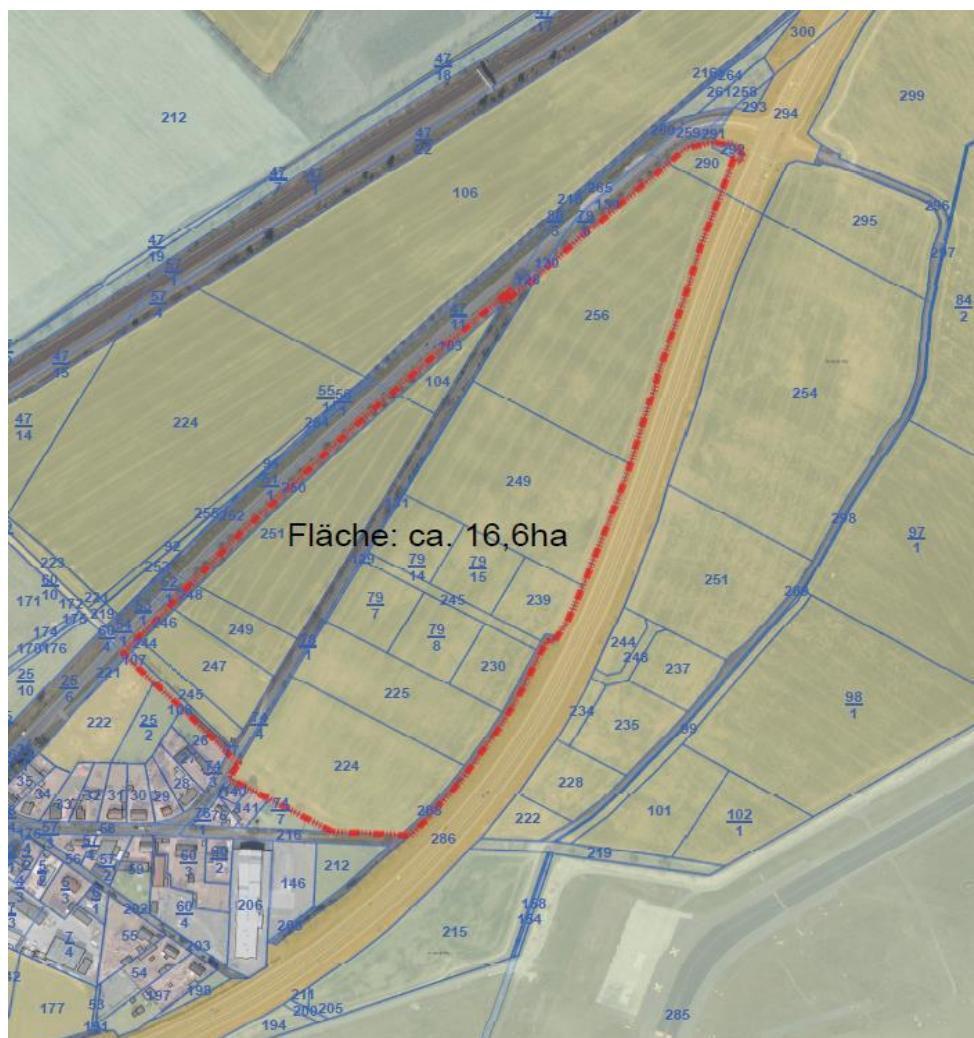
Die Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld hat am 08.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 03/23 „Waßmannsdorfer Tor“ im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld [Beschl.-Nr.: 61/2023] beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 16,5 ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 2: 74/4, 77, 78/1, 79/7, 79/8, 79/14, 79/15, 95, 128 tlw., 129, 131, 224, 225, 230, 239, 245, 249, 256, 288tlw., 290

Flur 3: 103, 104, 108, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251



Die Gemeinde Schönefeld hat in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum und eine steigende Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeentwicklung erlebt. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden und die städtebauliche Entwicklung zu lenken, ist es notwendig, einen Bebauungsplan für das Gebiet Waßmannsdorfer Tor aufzustellen.

Erfordernis der ganzheitlichen Planung zur Nutzung von Synergien:

Die Gemeinde Schönefeld steht vor der Herausforderung, mehrere nebeneinander laufende Bebauungspläne für das Gebiet zwischen S-Bahnhof Waßmannsdorf und S-Bahnhof Schönefeld zu entwickeln. Um die städtebauliche Entwicklung effizient zu steuern und den administrativen Aufwand für die Gemeinde zu minimieren, ist es dringend erforderlich, diese

Pläne ganzheitlich zu betrachten und zu koordinieren. Die gleichzeitige Entwicklung mehrerer Bebauungspläne ermöglicht es, Synergien in der Baurechtschaffung zu nutzen. Dies bedeutet, dass gemeinsame Infrastrukturprojekte, Verkehrsplanung und Umweltschutzmaßnahmen optimiert und koordiniert werden können, um Ressourcen effizient einzusetzen und Kosten zu reduzieren.

Vermeidung von Verzögerungen bei strategischen Stadtentwicklungsentscheidungen:

Die strategische Stadtentwicklung erfordert eine umfassende Planung und Koordinierung der Bebauungspläne, um sicherzustellen, dass die langfristigen Ziele und Visionen der Gemeinde Schönefeld erreicht werden. Durch die ganzheitliche Planung wird vermieden, dass einzelne Planungen im Widerspruch zueinanderstehen oder strategische Entscheidungen vertagt werden müssen, was zu Verzögerungen in der städtebaulichen Entwicklung führen könnte.

Optimierung der Ressourcennutzung:

Die Koordinierung und Integration der laufenden Bebauungspläne ermöglicht es der Gemeinde, ihre Ressourcen effektiver einzusetzen. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der Planung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten.

Förderung nachhaltiger Entwicklung:

Der Bebauungsplan „Waßmannsdorfer Tor“ wird sich an den Prinzipien der nachhaltigen Stadtentwicklung orientieren. Hierzu gehören Aspekte wie die Schaffung von Grünflächen, die Berücksichtigung von Energieeffizienz und Umweltschutz sowie die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit.

Erfüllung von Planungszielen:

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist Teil der strategischen Planungsziele der Gemeinde Schönefeld. Die Schaffung eines ganzheitlichen Bebauungsplans bietet Planungssicherheit für Investoren, Bauherren und Eigentümer. Durch die klare Integration sozialer Infrastrukturmaßnahmen wissen potenzielle Interessenten, welche Möglichkeiten für Wohn- und Gewerbeentwicklung bestehen und können ihre Investitionsentscheidungen auf verlässliche Informationen stützen. Er zielt darauf ab, die langfristige Lebensqualität der Bewohner zu verbessern und das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

Langfristige Gewerbestrategie für die Gemeinde:

Die Aufstellung und Festsetzung dieses Bebauungsplans zusammen mit den weiteren Bebauungsplänen Nr. 01/19 „Northgate West – Teilgebiet A – Gemarkung Schönefeld“ und Nr. 01/22 „Northgate West – Teilgebiet B – Gemarkung Waßmannsdorf“ ermöglicht es der Gemeinde, eine langfristige Gewerbestrategie für den Standort zu entwickeln und umzusetzen. Dies beinhaltet die gezielte Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung und die Schaffung von Gewerbegebieten, die den Bedürfnissen der ansässigen Unternehmen entsprechen. Die langfristige Gewerbestrategie stärkt die Wirtschaft der Gemeinde und schafft Arbeitsplätze.

Kostentragung durch private Investoren:

Der Bebauungsplan wird private Investoren dazu verpflichten, die Kosten für die Entwicklung zu tragen. Dies entlastet die Gemeinde erheblich und fördert private Investitionen in die städtebauliche Entwicklung.

Grundlage der städtebaulichen Konzeption und Prüfung der Belange:

Die städtebauliche Konzeption bildet die Grundlage für die Nutzungszusammensetzung des Gebiets, insbesondere als gewerbliche Fläche mit baulicher Nutzung gemäß BauNVO. Sie dient dazu, die Tragbarkeit der Projekte aus verkehrlicher und entwässerungsbezogener Perspektive einer positiven Prüfung zu unterziehen. Diese Konzeption bildet den Ausgangspunkt für die weitere Planung und Prüfung der Projekte.



Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)	Datum		
Bürgermeisterstab	21.12.2023		
Auskunft erteilt	Zimmer		
Herr Pirsig	417		
<input type="checkbox"/> Vorwahl	<input type="checkbox"/> Vermittlung	<input type="checkbox"/> Durchwahl	<input type="checkbox"/> Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-906	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen		

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im nächstenscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans 01/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

In der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 08. November 2023 wurde der erneute Bebauungsplanentwurf in der Fassung Oktober 2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung, dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag und überarbeiteten der schalltechnischen Untersuchung zur Auslage bestimmt.
Die genannten Unterlagen liegen bei.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom 27.12.2023 bis einschließlich zum 12.01.2024

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 statt.

Als zukünftig dauerhafte Veröffentlichungsplattform wird das Planungsportal Brandenburg genutzt. Unter <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/1-98iiineub5-aenderung> ist die Einsicht in die Unterlagen und die Beteiligung möglich.

Auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.upv-verbund.de/bb> sind die Unterlagen ebenso einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice

Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 536 720 298)

oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die erneute
öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 1/98 „III neu b“ in 5.
Änderung im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans 01/98 „III neu b“ in 5. Änderung im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes war die Änderung der textlichen Festsetzung 1.12, die Wohnungen in den Kerngebietsteilflächen MK 2.1 und MK 3.1 ausschließt (siehe. 4. Änderung). In der künftigen Kerngebietsteilfläche MK 3.3 sollen, durch die 5. Änderung, Wohnungen nicht mehr ausgeschlossen sein. Die Evangelische Kirchengemeinde Schönefeld beabsichtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönefeld, ein Gemeindezentrum zu errichten. In diesem sind auch zwei Pfarrwohnungen und Wohnungen für ein Wohnprojekt vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 1256 (ehemals 483, 486 und 489 (tlw.)) der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.800 m². (siehe Abbildung im Anhang).

Die 5. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geändert. Wird der Entwurf des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. November 2023 wurde der erneute Bebauungsplanentwurf in der Fassung Oktober 2023 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung, dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag und überarbeiteten der schalltechnischen Untersuchung zur Auslage bestimmt.
Die genannten Unterlagen liegen bei.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom 27.12.2023 bis einschließlich zum 12.01.2024

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Foyer des im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 statt.

Als zukünftig dauerhafte Veröffentlichungsplattform wird das Planungsportal Brandenburg genutzt. Unter <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/1-98iiineub5-aenderung> ist die Einsicht in die Unterlagen und die Beteiligung möglich.

Auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> sind die Unterlagen ebenso einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298)
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung): umfassende Ermittlung von Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten, vor allem der europäisch geschützten Arten, die Untersuchung der Schutzgüter und der naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsregelung vom **August 2023**; Schallgutachten zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Verkehrs- und Anlagenlärm von **November 2023**

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)	Datum		
Bürgermeisterstab	21.12.2023		
Auskunft erteilt	Zimmer		
Herr Pirsig	417		
<input type="checkbox"/> Vorwahl	<input type="checkbox"/> Vermittlung	<input type="checkbox"/> Durchwahl	<input type="checkbox"/> Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-906	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen		

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet", gemäß § 3 (2) BauGB im nächstenscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15“ beschlossen.

Der Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ überdeckt den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 002 „An der Grünauer Straße“ – 1. Änderung mit einer „neuen“ Plan- und Festsetzungsschicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ umfasst eine Fläche von etwa 2,2 ha und besteht in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 3 aus folgenden Flurstücken:
208/11 (tlw.), 211/5, 213/17 (tlw.), 218/6 (tlw.), 218/8 (tlw.), 218/14 (tlw.), 218/15, 219/1 (tlw.), 226/1 (tlw.), 735 (tlw.) sowie 761.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer Veröffentlichung im Internet statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Zeit

vom **08.01.2024** bis einschließlich **09.02.2024**

im Internet unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/0421lilienthalparkwaltersdorfparkhausundsondergebiet> sowie auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld unter

<https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oefentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/> veröffentlicht.

Die Unterlagen liegen zudem zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12.00 und 13:00 - 15:00
Dienstag	08:00 - 12.00 und 13:00 - 18.00
Freitag	08:00 - 12:00

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, Foyer vor dem Brandenburgsaal, in 12529 Schönefeld für jedermann aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice

Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 536 720 298

oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet", gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15“ beschlossen.

Am 29.06.2022 hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Aufgrund der Erweiterung lautet die Bezeichnung des Bebauungsplanes fortan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. §13a BauGB durchgeführt.

Im Bebauungsplan 002 1. Änderung „An der Grünauer Straße“ ist in einer Gewerbegebietfestsetzung für das Flurstück 218/15 eine dreigeschossige Bebauung festgesetzt.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf diesem Grundstück die Errichtung eines zentralen Parkhauses, das für die Entwicklung des gesamten Lilienthalparks unerlässlich ist.

Für das bereits bestehende Gewerbegebäude auf dem Flurstück 761 wurde ein neuer Mieter gefunden. Bei der gewünschten Nutzung handelt es sich jedoch um keine im Gebietstyp zulässige Nutzung als Einzelhandelsgeschäft, sodass eine Anpassung erforderlich wird.

Der Bebauungsplan 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ überdeckt den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 002 „An der Grünauer Straße“ – 1. Änderung mit einer „neuen“ Plan- und Festsetzungsschicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/21 „Lilienthalpark Waltersdorf – Parkhaus und Sondergebiet“ umfasst eine Fläche von etwa 2,2 ha und besteht in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 3 aus folgenden Flurstücken:

208/11 (tlw.), 211/5, 213/17 (tlw.), 218/6 (tlw.), 218/8 (tlw.), 218/14 (tlw.), 218/15, 219/1 (tlw.), 226/1 (tlw.), 735 (tlw.) sowie 761.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Darstellung ohne Maßstab)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer Veröffentlichung im Internet statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Zeit

vom **08.01.2024** bis einschließlich **09.02.2024**

im Internet unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/0421lilienthalparkwaltersdorfparkhausundsondergebiet>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld unter <https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/> veröffentlicht.

Die Unterlagen liegen zudem zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag

08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00

Dienstag

08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00

Freitag

08:00 - 12:00

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, Foyer vor dem Brandenburgsaal, in 12529 Schönefeld für jedermann aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice

Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 536 720 298

oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 84/2023

Öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/093/2023

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	20.12.2023	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Halbjahr 2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Halbjahr 2024.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen werden folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

07. Januar 2024 – „2. Schönefelder Winterspiele“

03. März 2024 - „3. Garten-, Landschaftsbau- und Immobilienmesse“

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) sieht in § 3 Abs. 2 die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden vor.

Eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot regelt § 5 BbgLöG. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen.

Die Anlassveranstaltung selbst muss im Vordergrund der Sonntagsöffnung stehen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Sofern die Voraussetzungen für ein besonderes Ereignis vorliegen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung diese Sonn- und Feiertage festzusetzen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Das Einrichtungscenter Waltersdorf hat mit seinem Antrag vom 16. Oktober 2023 für das 1. Halbjahr 2024 anlassbezogene Sonntagsöffnungen beantragt. Die Antragsunterlagen sind als Anlage 2a-2b beigefügt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen liegen der Gemeinde Schönefeld Veranstaltungskonzepte vor, anhand derer die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches an eine Sonntagsöffnung gesehen wird.

07. Januar 2024 – „Schönefelder Winterspiele“

Mit den „Schönefelder Winterspielen“ sollte 2023 eine neue Tradition im OT Waltersdorf geschaffen werden. Auf dem Gelände des Einkaufscentsers Waltersdorf wurde das Ereignis erstmalig im Januar 2023 in Form eines Wettbewerbs an insgesamt drei Tagen ausgetragen. Aufgrund der großen Beteiligung und des Zuspruchs, den die Veranstaltung erfahren hat, soll auch im Jahr 2024 dieser Wettbewerb angeboten werden. Das Programm wird um das Rentier-Rodeo erweitert, um den Besuchern eine weitere Möglichkeit zu geben, ihr sportliches Talent zu beweisen.

Die geplante KNUT-Weihnachtsbaumweitwurf-Meisterschaft erfreut sich ohnehin bereits seit vielen Jahren großer Beliebtheit.

Erwartet werden für diese Veranstaltung zwischen 2.000 bis 3.000 Besucher. Die von den Veranstaltern prognostizierten Besucherzahlen, ins Verhältnis gesetzt zu durchschnittlich 2.000 Besuchern des Einkaufscentsers während zurückliegender Sonntagsöffnungen, werden dem gesetzlichen Anspruch gerecht, dass die Sonntagsöffnung lediglich als Annex zu dem Ereignis wahrgenommen wird.

Aufgrund des attraktiven Konzeptes ist die Veranstaltung geeignet, eine erhebliche Anzahl von Einwohnern der Gemeinde sowie auswärtige Besucher am Veranstaltungstag anzuziehen.

03. März 2024 - „Garten-, Landschaftsbau- und Immobilienmesse“

Veranstalter: Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes Waltersdorf

Die „Garten-, Landschafts- und Immobilienmesse 2024“ ist als besonderes Ereignis i. S. d. § 5 Abs. 1 BbgLöG zu bewerten. Hausbaufirmen und Handwerker rund um das Thema Hausbau stellen sich hier in einem Veranstaltungszelt auf dem Parkplatz des Einrichtungscentsers Waltersdorf mit ihrem Know-how umfangreich vor. Ortsübergreifend können sich die Besucher der Messe damit einen Überblick über alles Wichtige zum Hausbau verschaffen. Das Ereignis ist aufgrund seiner Aktualität sowie der positiven Resonanz aus den in den Jahren 2022 und 2023 bereits erfolgreich durchgeführten gleichartigen Veranstaltungen geeignet, viele Besucher und dabei nicht nur Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzuziehen. Die Teilnehmer konnten Kontakte knüpfen und neue Kunden gewinnen. Laut Prognosen des Veranstalters ist hier erneut mit einem Besucheraufkommen in Höhe von bis zu 2.500 zu rechnen.

Das Merkmal der erforderlichen prägenden Wirkung, die nur dann angenommen werden kann, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, wird hier bei der Durchführung beider Veranstaltungen erfüllt. Daher wird mit der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich den Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersdorf eröffnet. Eine Notwendigkeit örtlich weitergehender Ladenöffnungsoptionen ist nicht ersichtlich.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I / 19, Nr. 38, S. 3) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BBgLöG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di s, die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 20. November 2023 angehört.

Stellungnahmen gingen bislang wie folgt ein und sind als Anlage 3-7 beigefügt:
Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)
Industrie- und Handelskammer Cottbus
Katholisches Büro Berlin-Brandenburg
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Sämtliche Stellungnahmen waren in die Prüfung des Antrages einzubeziehen. Die Interessen des Antragstellers waren mit denen der Öffentlichkeit abzuwägen, um im Ergebnis festzustellen, dass die Veranstaltungen am 07. Januar 2024 und am 03. März 2024 jeweils als besondere Ereignisse i.S.d. § 5 Abs. 1 BbgLöG anzusehen sind und eine Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
mehrheitlich beschlossen	21	1	1	0	0

Schönefeld, 21.12.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Halbjahr 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 84/2023 vom. 20.12.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die

„Schönefelder Winterspiele“ am 07. Januar 2024 sowie

„Garten-, Landschaftsbau- und Immobilienmesse“ am 03. März 2024

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Sofern eines der Ereignisse nicht stattfindet, ist das Offthalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

§ 2

Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,

2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Bekanntmachung der Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024

„Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert“

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird.

Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 **Forstbetrieben** wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 **Forstämter** im Land Brandenburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar 2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist das neu gegründete „Forstamt Dahme-Spreewald“ mit Sitz in Lübben zuständig. Es setzt sich aus den ehemaligen Oberförstereien Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau zusammen. Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 01.01.2024:

Forstamt Dahme-Spreewald
Bergstraße 25
15907 Lübben
Festnetz: 03546 / 2705-19 oder 2705-44
Fax: 0331 / 275484988
E-Mail: FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de

Im Namen aller Mitarbeiter/innen bedanke ich mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden, Behörden, Waldbesitzer/innen sowie Bürger/innen an den Standorten Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau für die Zeit seit dem 01.01.2012.

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.
Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 20.12.2023

20.12.2023			
BV/066/2023	69/2023	Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/077/2023-01	70/2023	Beschluss über das Logo einer Dachmarke	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/078/2023	71/2023	Einleitungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/079/2023	72/2023	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/080/2023	73/2023	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld – 1. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/081/2023	74/2023	Beschluss zum Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirates Schönefeld zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Schönefeld für 2024	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/082/2023	75/2023	Beschluss zum Haushaltsentwurf 2024	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/085/2023	76/2023	Ernennung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/086/2023	77/2023	Beschluss über die Berufung der Wahlleitung der Gemeinde Schönefeld für die Kommunalwahl 2024	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/094/2023	78/2023	Beschluss über die Wahlkreisbildung zu den Kommunalwahlen 2024	<i>einstimmig beschlossen</i>
AN/088/2023	79/2023	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr, Fraktion AfD	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
AN/089/2023	80/2023	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport, Fraktion AfD	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
AN/090/2023	81/2023	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bauen und bezahlbares Wohnen, Fraktion AfD	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
AN/091/2023	82/2023	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Entwicklung, Fraktion AfD	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
AN/092/2023	83/2023	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität, Fraktion AfD	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/093/2023	84/2023	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG im 1. Halbjahr 2024	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/083/2023 nö	85/2023	Beschluss zum Erwerb von Grundvermögen im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/087/2023 nö	86/2023	Beschluss über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	<i>mehrheitlich beschlossen</i>